versicherung, Ortes, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Anappschafts-, eingeschriebene Silfsfaffe) ju leiften ift, soweit nicht besondere Schwierigfeiten ber Leiftung ober bas Dag bes Zeitaufmanbes einen höheren Sat rechtfertigen.

- § 3. 3m übrigen ift die Sohe ber Gebühr innerhalb der feftgefesten Grenzen nach ben besonderen Umftanden bes einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigfeit und Reitbauer ber Leiftung und nach ber Bermögenslage bes Zahlungspflichtigen zu bemeffen-
- § 4. Die in ben folgenden Rummern bezeichneten Leiftungen unterliegen nachftehenden Gebührenfagen:

Für den Beiftand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis gu 12 Stunden 6 bis 12 M, für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 M.

2. Für ben Beiftand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelmidrigen Geburt, einer mit Blutungen und beren Folgen ober mit Eflampfie, mit Löfung ber Nachgeburt ober muhfamer Wiederhelebung bes Rindes verbundenen Geburt erhöht fich ber Anfangsfat zu 1 auf 9 bis 18 M.

3. Für ben Beiftand bei einer Fehl: oder unzeitigen Geburt ober bei ber Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 6 M.

Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 .M.

4. Für jeden vorgeschriebenen Bochenbesuch einschließlich der babei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen, wie Ausspülungen, Kluftiers setzen, Kathetrifieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angesfangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,50 M, bei Racht das Doppelte.

Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich ber babei erfolgenden Unterfuchungen und Berrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 M.

bei Racht bas Doppelte.

6. Für eine Tagewache außerhalb ber Zeit ber Geburt (Besuch eingeschloffen) 2 bis 4 M., für eine solche Nachtwache 3 bis 6 M., für eine solche Tag: und Nachtwache 4 bis 8 16.

7. Für eine Raterteilung in ber Wohnung der Debamme bei Tage 0,50

bis 1 M., bei Racht das Doppelte.

8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Bebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 M., bei Racht bas Doppelte.

9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung ober den Besuch 0,75 M.

Mis Racht im Sinne vorsiehender Borichriften gilt in ben Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten bie Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Berrichtungen in Säufern, die mehr als 2 km von der Wohnung ber Hebamme entfernt liegen, find ber Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den hin: als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benuttes Fuhrwerk oder 0,25 M. Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. Die Fahrkoften der 3. Wagenklaffe bei Benupung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutung zu erstatten. Im übrigen sind der Hebamme die baren Austagen für die bei ihrer Hilfe-

leiftung permendeten Desinfektionsmittel und Berbandstoffe, soweit diese nicht aus

öffentlichen Mitteln gur Berfügung geftellt murben, zu erfeten.

§ 6. Dieje Gebührenordnung tritt am 1. Oftober 1908 in Rraft.

Lüneburg, ben 21. September 1908.

Der Regierungspräsident. In Bertretung: Janffen.

25. Kalendarisches. a) Beitrechung.

Das gegenwärtige Jahr 1914 ift ein Gemeinjahr von 365 Tagen ober 52 Wochen und 1 Tag und zählt von der Geburt unseres Beilandes Jesu Chrifti.

Es ift ferner: bas 5675. ber jubijden Zeitrechnung. Das Jahr fangt am 21. September 1914 an. " 1333. ber Mohamedaner (beginnend am 19. Rovember 1914).